

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Zusammenfassung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand Corona bedingt durch Präsentation im Internet als auch durch Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 im Zeitraum vom 23.11. bis einschließlich 18.12.2020 statt.

Lfd. Nr.	Eingebende Person	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine die 109. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betreffenden Stellungnahmen vorgetragen.			Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 04.12.2020 bis einschließlich 11.01.2021

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, Schreiben vom 04.12.2020	Das Versorgungsunternehmen teilt mit, dass im Planbereich Einrichtungen des Unternehmens weder vorhanden noch geplant sind. Es werden weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorgetragen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	Städtische Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege), Schreiben vom 07.12.2020	Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Für die Begründung und die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 611 wird ein Textvorschlag zum Umgang mit Bodendenkmälern gegeben.	In der Begründung zur 109. FNP-Änderung wurde bereits zur öffentlichen Auslegung eine entsprechende Formulierung bezüglich des Umgangs mit Bodendenkmälern verwendet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.3	Stadtwerke Münster GmbH, Nahverkehrsmanagement, Schreiben vom 14.12.2020	Das Versorgungsunternehmen teilt mit, dass weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden. Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass eine am Willy-Brandt-Weg vorhandene Haltestelle aktuell nicht mehr angefahren werde und davon ausgegangen werde, dass es bei diesem Zustand bleibe. Damit könne diese Busbucht überplant werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er betrifft ausschließlich Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.4	LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 14.12.2020	Die Behörde teilt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bittet die Behörde, zu dem bereits in die Begründung aufgenommenen Hinweis betreffend archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:	Die vorgetragene Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Ein sachgerechter Umgang mit einem mutmaßlichen Bodendenkmal gemäß den Ausführungen der städtischen Denkmalschutzbehörde ist im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.	Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>1. Erste Erdbewegungen seien rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten sei das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen seien für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	<p>Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 611 aufgegriffen.</p>	
2.5	IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 17.12.2020	<p>2.5.1 Grundsätzlich kann die IHK Nord Westfalen die Absicht der Stadt Münster nachvollziehen, den Neubau für das Polizeipräsidium planungsrechtlich abzusichern. Aktuell sei das Planareal als „Gewerbegebiet“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Zukünftig werde die Fläche als „Sondergebiet Einzelhandel – nicht zentrenrelevante Kernsortimente“ sowie als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Ein Teil der Fläche stehe also zukünftig nicht mehr für typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung.</p> <p>Als Rahmenbedingung für die Wirtschaft sollte die Verfügbarkeit über attraktive Industrie- und Gewerbeflächen in ausreichender Quantität und bedarfs- sowie nachfragegerechter Qualität sichergestellt sein.</p> <p>Im Sinne des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Münster fordert die IHK daher ein dynamisches Flächenmanagement. Nicht mehr zur Verfügung stehende gewerblich nutzbare Flächen müssten an einem anderen Standort aktiviert werden, damit eine ausgeglichene Bilanz erhalten bliebe.</p>	<p>Mit dem 2016 vom Rat beschlossenen „Gewerbeflächenentwicklungskonzept Münster“ (GFK, s. Vorlage V/ 0723/2016) hat der Rat den Bericht über das GFK als fachliche Grundlage für die zukünftige Gewerbeflächenbereitstellung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, kurz- bis mittelfristig für die bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen bzw. als Sondergebiet Technologiepark dargestellte Flächen Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung und Erschließung als Gewerbeflächen bzw. als Sondergebiet Technologiepark einzuleiten. In der Folge wurde z. B. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 464 „Gremmendorf – Heumannsweg / Albersloher Weg / Umgebungsbahn“ eingeleitet. Ergänzend wurden vor dem Hintergrund einer im Regionalplan Münsterland als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellten Flächenreserve die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 610 „Gelmer - Südliche Erweiterung des Industriegebiets Hessenweg“ und parallel zur gleichnamigen 101. FNP Änderung eingeleitet.</p>	<p>Der Anregung der IHK, für nicht mehr zur Verfügung stehende Gewerbeflächen müssten an anderen Standorten Flächen aktiviert werden, wird bereits entsprochen.</p> <p>Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zugleich wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, für die langfristige Sicherung von Gewerbe-, Industrie- und Büromarktf lächen innerhalb eines Suchraums im Westen des Stadtgebiets, entlang der Achse der Bundesautobahn A 1, geeignete Flächen zur Aktivierung zu suchen. Damit wird der Anregung der IHK entsprochen.</p>	
		<p>2.5.2 Hinsichtlich des Flächennutzungsplans erscheine die Darstellung eines „Sondergebiets für den Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten“ für den Standortbereich des Gartencenters nachvollziehbar. Die künftige Darstellung entspreche sowohl den einzelhandelsstrukturellen Entwicklungszielen des städtischen Einzelhandelskonzepts als auch den faktischen Gegebenheiten. Durch die Konzentration an den ausgewiesenen Sonderstandorten (hier: Loddenheide) werde dazu beigetragen, sonstige Gewerbeflächen frei von Handelsansiedlungen zu halten und für Handwerk und Produktion zu sichern, was die IHK ausdrücklich begrüßt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 404 setze hier ein Gewerbegebiet fest, in dem u.a. der Handel mit Gartenbedarf zulässig sei. Weitere Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels (z. B. Größe Gesamtverkaufsfläche, Anteil zentrenrelevanter Randsortimente) enthalte der Bebauungsplan indes nicht. Ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans sei der IHK aktuell nicht bekannt. Da Gartencenter üblicherweise auch zentrenrelevante Neben- und Randsortimente anbieten, regt die IHK nachgelagert zur FNP-Änderung an, den Bebauungsplan an die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen und Aussagen zu den maximal zulässigen Kern- und Randsortimenten festzusetzen. Dies entspreche auch</p>	<p>Die Hinweise und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Anregung, den Bebauungsplan Nr. 404 bezüglich der Fläche des bestehenden Gartenfachmarkts an die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen und Aussagen zu den maximal zulässigen Kern- und Randsortimenten festzusetzen, betrifft nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans und betrifft auch nicht das Plangebiet des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 611. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 404 setzt hier ein Gewerbegebiet fest, in dem u. a. der Handel mit Gartenbedarf zulässig ist. Über die mögliche Berücksichtigung der Anregung wird im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 611 entschieden werden.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</p>

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		den Zielvorstellungen des Einzelhandelskonzepts, wonach an den Sonderstandorten ein restriktiver Umgang mit zentrenrelevanten Randsortimenten erfolgen sollte.		
2.6	Stadtnetze Münster GmbH, Schreiben vom 21.12.2020	<p>Das Versorgungsunternehmen verweist grundsätzlich auf das Startgespräch vom 26.10.2020 und dessen Niederschrift.</p> <p>Die darin angesprochenen Belange des Versorgungsunternehmens werden wie folgt zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Dag-Hammarskjöld-Weg befänden sich bekanntlich vorhandene Versorgungsleitungen und Kabel. (Zur Information lägen dieser Stellungnahme Bestandspläne bei). • Durch den geplanten Neubau würden o. g. Leitungen / Kabel überbaut und müssten außer Betrieb genommen werden. • Das Gebäude Dag-Hammarskjöld-Weg 12 werde über o. g. Leitungen / Kabel versorgt. • Laut Aussage der Stadt Münster entfalle das Gebäude. Somit könnten zumindest das Niederspannungskabel und die Trinkwasserleitung innerhalb des Stichwegs außer Betrieb genommen werden. • Die Fernwärmeleitung im Dag-Hammarskjöld-Weg versorge auch die Gebäude Marktkauf und Hellweg. Das heiße, hierfür müsse eine neue Trasse gesucht werden. • Laut Aussage der Stadt Münster solle ggf. auch die vorhandene Trafostation (südlich am Willy-Brandt-Weg) versetzt werden: Dazu verweist die Stadtnetze Münster ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Trafostation und auf die im Protokoll vermerkten Hinweise zu den Prioritäten bei der weiteren Planung. • Grundsätzlich seien die Kosten vom Verursacher zu tragen. 	<p>Die vorgetragenen Belange und Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 611 aufgegriffen.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</p>

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.7	Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 08.01.2021	Die Handwerkskammer Münster (HWK) nimmt zu der Planung wie folgt Stellung: Das Ziel der Neuordnung der Standorte der Dienststellen der Polizei Münster sei nachvollziehbar. Dennoch bedauert die HWK den Wegfall der gewerblichen Fläche. Insbesondere in diesem Fall, da sich die Gewerbefläche durch die Verkehrsanbindung, die Nähe zum Stadthafen und die relative Zentrumsnähe durch eine besondere Standortqualität auszeichne. Grundsätzlich wird seitens der HWK angeregt, den Wegfall der Gewerbefläche in Bereichen mit einer ähnlichen Standortqualität zu kompensieren.	Siehe Abwägung zu der inhaltsgleichen Stellungnahme der IHK Nord Westfalen unter 2.5.1.	Der Anregung der HWK, den Wegfall der Gewerbefläche in Bereichen mit einer ähnlichen Standortqualität zu kompensieren, wird bereits entsprochen. Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.
2.8	Deutsche Telekom, Schreiben vom 11.01.2021	Die Telekom teilt mit, dass gegen die FNP-Änderung keine Einwände bestehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Offenlegungszeitraum 08.03. bis einschließlich 08.04.2021

Lfd. Nr.	Eingebende Person	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Zur öffentlichen Auslegung wurden keine die 109. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betreffenden Stellungnahmen vorge- tragen.			Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 08.03. bis einschließlich 08.04.2021

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 05.03.2021	Die Firma PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der zugehörigen Eigentümer bzw. Betreiber von der Planung nicht betroffen werden.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.2	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, Schreiben vom 05.03.2021	Das Versorgungsunternehmen wiederholt seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, dass im Planbereich Einrichtungen des Unternehmens weder vorhanden noch geplant sind. Siehe Stellungnahme unter 2.1.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.3	Stadtwerke Münster GmbH, Nahverkehrsmanagement, Schreiben vom 08.03.2021	Das Versorgungsunternehmen teilt mit, dass keine Bedenken oder Anregungswünsche bestehen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.4	BUND, Kreisgruppe Münster, Schreiben vom 23.03.2021	Seitens des BUND werden gegen die Planung keine Einwendungen erhoben. Das Gebiet sei bereits als Gewerbegebiet vorgesehen, die Umplanung verschlechtere die Lage nicht grundsätzlich. Die Ausführungen im Umweltbericht unter 8.4.2 seien zur Kenntnis genommen worden. Über weitergehende Erkenntnisse verfüge der BUND nicht. Das Kiebitz-Problem in der Loddenheide sei bekannt und der BUND hoffe, dass die geplante Lösung funktioniere.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Im Kapitel 8.4.2 <i>Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt – Derzeitige Umweltsituation</i> im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 611 wird ausgeführt: Im Bereich der Loddenheide erfolgt seit einigen Jahren eine Brutvogelerfassung, die auch den Bereich des Bebauungsplans Nr. 611 umfasst. Im Jahr 2020 wurden im Plangebiet drei rastende Bekassinen (Durchzügler) sowie ein Kiebitzbrutpaar festgestellt (Schwartz, M., 2020). Weitere planungsrelevante Vogelarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.5	Stadtnetze Münster GmbH, Schreiben vom 30.03.2021	<p>Das Versorgungsunternehmen nimmt zu der Planung wie folgt Stellung: Bekanntlich befänden sich vorhandene Versorgungsleitungen im Dag-Hammarskjöld-Weg (Fernwärme/Wasser/Strom). Durch die Überplanung dieses Stichweges müssten die Bestandsleitungen umgelegt werden bzw. stillgelegt werden. Da laut der Aussage der Stadt Münster das Gebäude Haus Nr. 12 zukünftig entfallen, könnten somit auch die vorhandene Trinkwasserleitung und das Niederspannungskabel innerhalb des Stichweges außer Betrieb genommen werden. Die Fernwärmeleitung versorge allerdings auch die dahinterliegenden Liegenschaften, sodass eine Umlegung der Fernwärmeleitung notwendig sei. Die geplante Trasse werde derzeit mit der Stadt Münster abgestimmt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Umlegung möglichst außerhalb der Heizperiode stattfinden sollte. Zusätzlich werde durch die neue öffentliche Verkehrsfläche die vorhandene Trafostation überplant. Das Grundstück dieser Trafostation befinde sich im Eigentum der Stadtnetze Münster GmbH. Da diese Trafostation der allgemeinen Stromversorgung für dieses Gebiet diene, werde zwingend ein in der Nähe liegender, gleichwertiger Standort benötigt. Dieser Standort werde derzeit mit der Stadt Münster abgestimmt. Grundsätzlich seien o.g. Kosten durch den Verursacher zu tragen. Es wird darum gebeten, möglichst frühzeitig die Anschlusswerte für die Versorgung der Neubebauung des Polizeipräsidiums mitgeteilt zu bekommen. Gegebenenfalls ließen sich durch die o. g. Umlegungsarbeiten Synergieeffekte nutzen, sodass der spätere Anschluss günstiger sei.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange und Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 611 aufgegriffen.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</p>

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ger werde. Das Versorgungsunternehmen bietet ergänzend an, für das neue Polizeipräsidium die umweltfreundliche Fernwärmeversorgung zur Verfügung zu stellen.		
4.6	Städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege), Schreiben vom 31.03.2021	Aus Sicht der Städtischen Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) werden keine Bedenken vorgebracht. Im Planungsgebiet selbst und in der näheren Umgebung des Planungsgebiets seien keine Baudenkmäler bekannt.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.7	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Schreiben vom 06.04.2021	Aus Sicht des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit für ist keine weitere Stellungnahme zur 109. Änderung des FNP erforderlich.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), Schreiben vom 06.04.2021	Im Rahmen der Offenlegung nimmt die BlmA wie folgt Stellung: Außerhalb des Plangebiets grenzt das Flurstück 571 (Flur 178, Gemarkung Münster) östlich an das Plangebiet. Dieses befindet sich im Eigentum der BlmA. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche einer ehemaligen Gleisanlage, die für die Zwecke des Bundes nicht mehr benötigt wird und somit grundsätzlich zum Verkauf steht. Bisher gab es Überlegungen, im Zuge der Konzipierung des Polizeipräsidiums auf dem Flurstück 571 eine Notüberfahrt [mit Anbindung an den Albersloher Weg] zu errichten. Denkbar wäre aber aus Sicht der BlmA auch, die komplette Parzelle 571 zur Arrondierung dem Plangebiet (Polizeipräsidium) zuzuschlagen, sofern seitens der Stadt Münster kein Erwerbsinteresse besteht.	Das Plangebiet zur 109. Änderung des FNP reicht im Nordosten bis zur dargestellten Hauptverkehrsstraße Albersloher Weg. Das angesprochene Flurstück 571 ist bereits Bestandteil des Plangebiets und wird im wirksamen FNP bereits als Gewerbegebiet dargestellt und soll zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung <i>Verwaltung</i> dargestellt werden. Auf Ebene des FNP wird damit bereits der Anregung der BlmA entsprochen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 611 endet an der Westgrenze des Flurstücks 571. Insofern bezieht sich die Anregung auf die Ebene des Bebauungsplans und die vorgetragenen Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 611 aufgegriffen.	Der Anregung, das Flurstück 571 in die vorliegende Bauleitplanung einzubeziehen und als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen, wird auf Ebene des FNP insoweit gefolgt, als dass diese Anregung bereits Bestandteil der Plandarstellung ist. Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die BImA regt an, das Flurstück 571 in die vorliegende Bauleitplanung einzubeziehen und als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen bzw. auszuweisen	Hinweis: Wegen der generellen Parzellenunschärfe der Darstellungen des FNP betrifft der vorgetragene Belang nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans.	
4.9	Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 06.04.2021	Die Handwerkskammer Münster (HWK) wiederholt ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (siehe unter 2.7): Das Ziel der Neuordnung der Standorte der Dienststellen der Polizei Münster sei nachvollziehbar. Dennoch bedauert die HWK den Wegfall der gewerblichen Fläche. Insbesondere in diesem Fall, da sich die Gewerbefläche durch die Verkehrsanbindung, die Nähe zum Stadthafen und die relative Zentrumsnähe durch eine besondere Standortqualität auszeichne. Grundsätzlich wird seitens der HWK angeregt, den Wegfall der Gewerbefläche in Bereichen mit einer ähnlichen Standortqualität zu kompensieren.	Siehe Abwägung zu der inhaltsgleichen Stellungnahme der IHK Nord Westfalen unter 2.5.1.	Der Anregung der HWK, den Wegfall der Gewerbefläche in Bereichen mit einer ähnlichen Standortqualität zu kompensieren, wird bereits entsprochen. Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.
4.10	IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 06.04.2021	Die IHK wiederholt im Wesentlichen ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (siehe unter 2.5): 4.10.1 Grundsätzlich kann die IHK Nord Westfalen die Absicht der Stadt Münster nachvollziehen, den Neubau für das Polizeipräsidium planungsrechtlich abzusichern. Aktuell sei das Planareal als „Gewerbegebiet“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Zukünftig werde die Fläche als „Sondergebiet Einzelhandel – nicht zentrenrelevante Kernsortimente“ sowie als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt. Ein Teil der Fläche stehe also zukünftig nicht mehr für typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung. Als Rahmenbedingung für die Wirtschaft müsse die Verfügbarkeit über attraktive Industrie- und Gewerbeflächen in ausreichender Quantität und bedarfs- sowie nachfragegerechter Qualität sichergestellt sein.	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen unter 2.5.1.	Der Anregung der IHK, für nicht mehr zur Verfügung stehende Gewerbeflächen müssten an anderen Standorten Flächen aktiviert werden, wird bereits entsprochen. Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Sinne des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts der Stadt Münster fordert die IHK daher ein dynamisches Flächenmanagement. Nicht mehr zur Verfügung stehende gewerblich nutzbare Flächen müssten an einem anderen Standort aktiviert werden, damit eine ausgeglichene Bilanz erhalten bliebe.</p>		
		<p>4.10.2 Es wird angeregt, nachgelagert zur FNP-Änderung den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 404 an die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans anzupassen und Aussagen zur maximalen Verkaufsfläche sowie zu den maximal zulässigen Kern- und Randsortimenten festzusetzen.</p>	<p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen unter 2.5.2.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich.</p>
4.11	<p>NABU Münster e.V., Schreiben vom 08.04.2021</p>	<p>Der NABU-Stadtverband Münster nimmt zu dem vorliegenden Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>4.11.1 Die vorgezogenen Ausgleichsverpflichtungen für die Kiebitze im Gewerbegebiet Loddenheide werden seitens des NABU durch die Maßnahmen in der Nähe der Rieselfelder aus den folgenden Gründen als nicht erfüllt angesehen:</p> <p>1. Die Fläche sei für Kiebitze suboptimal</p> <p>a) Das Umfeld sei zu strukturreich. Die Ausgleichsfläche sei von allen Himmelsrichtungen von Wegen und/oder Bäumen umgeben. Kiebitze halten in der Regel mindestens 50 m Abstand zu vertikalen Strukturen (nachzulesen in den Maßnahmensteckbriefen Vögel LANUV (2013)), zu denen auch Störquellen wie häufig frequentierte Wege zählen, sowie Zäune. Die Zaunpfosten können von Beutegreifern als Ansitzwarte genutzt werden, was bereits zu einer Meidung des Bereichs von Kiebitzen führt.</p>	<p>Auf der Eingriffsfläche in der Loddenheide haben in den Jahren 2017-2019 keine Kiebitze gebrütet. Als Grund wird von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die inzwischen aufgekommene Vegetation angenommen, wie sie auch der NABU in seiner Stellungnahme beschrieben hat: „struktureiche Mischung aus Schilf, Weidengebüsch und niedrigwüchsiger Vegetation“. Dies ist eigentlich kein geeignetes Bruthabitat für den Kiebitz. Im Jahr 2020 gab es dort dennoch ein Brutpaar. In diesem Jahr (Stand 19.04.2021) konnte kein Brutpaar festgestellt werden. Die jährliche Kartierung erfolgt seit 2015 durch ein externes Büro. Für die Eingriffsbeurteilung wird der jeweils aktuellste Kartierungsstand herangezogen. Dies war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichts des Bebauungsplans das Jahr 2020.</p>	<p>Der Stellungnahme, dass die vorgezogenen Ausgleichsverpflichtungen für die Kiebitze im Gewerbegebiet Loddenheide durch die Maßnahmen in der Nähe der Rieselfelder Münster aus verschiedenen Gründen als nicht erfüllt anzusehen seien, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1)</p>

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Nach Abzug eines 50 m-Puffers um alle vorhandenen Strukturen beläuft sich die für Kiebitze nutzbare Fläche also nur auf einen Bruchteil der Gesamtfläche, wie in Abbildung 1 ersichtlich sei. In der Mitte bliebe nur ein Streifen von ca. 100 m Breite. Erschwerend hierzu sei die Fläche regelmäßigen und andauernden Störungen ausgesetzt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besucher des Heidekrugs, - Erholungssuchende in den Riesefeldern, - Pendler, die entlang der Straße Coermühle fahren, einer Straße quer durch die Ausgleichsfläche. <p>Von diesem kleinen Teil, der überhaupt für Kiebitze geeignet wäre, sei sogar nur eine Fläche von 1,5 ha für das Brutpaar in der Loddenheide vorgesehen, sodass zu befürchten sei, dass die Fläche noch als Ausgleich für weitere Kiebitzbrutplätze im Stadtgebiet angerechnet werden solle.</p> <p>b) Es habe bisher <u>keine bekannten Kiebitzbruten</u> (mind. seit 2014) auf der Fläche gegeben. Auch in diesem Jahr sei die Fläche nicht von Kiebitzen angenommen worden. Es habe keine Sichtungen gegeben, trotz der durchgeführten Maßnahmen (Ornitho). Die Prognose sei schlecht.</p> <p>c) Die Fläche liege zu weit vom Eingriffsort entfernt. Aufgrund der Brutplatztreue des Kiebitzes sei es mehr als unwahrscheinlich, dass sie den Kiebitzen aus der Loddenheide als Ersatz dienen werde. <u>Der räumliche Zusammenhang</u> zum Eingriffsort sei nicht gegeben.</p>	<p>Zu den Punkten im Einzelnen:</p> <p>1a) Zu Strukturreiches Umfeld, Störungen:</p> <p>Die Fläche hat eine Größe von ca. 12 ha und ist in weiten Teilen frei von vertikalen Strukturen. Um Störungen durch Spaziergänger und freilaufende Hunde zu begrenzen, wurde die Fläche mit Schafdraht eingezäunt und der ehemals querende Trampelpfad nach außerhalb verlegt. Das Konzept ist sowohl mit der Biologischen Station Rieselfelder als auch mit der Vogelschutzwarte NRW abgestimmt.</p> <p>1b) Bisher keine bekannten Kiebitzbruten:</p> <p>Auf der Fläche war aufgrund der Nutzungen, der fehlenden Struktur (Blänken) und der Störungen nicht zu erwarten, dass dort Kiebitze brüten. Daher wurden (und werden) die oben genannten Maßnahmen umgesetzt. Sowohl im Westen als auch im Osten sind Kiebitzbruten bekannt. Der nächste Kiebitzbrutplatz (2020) befindet sich auf einer Ackerfläche im Nordwesten in etwa 400 m Entfernung.</p> <p>1c) Kein räumlicher Zusammenhang:</p> <p>Der Bereich um die Kötterstraße in Münster-Handorf liegt auch nicht viel näher an der Loddenheide (siehe Pkt.4). Mit dem LANUV wurde seinerzeit vereinbart, dass die Ausgleichsflächen für den Kiebitz in der Loddenheide innerhalb des Stadtgebietes liegen können.</p> <p>2. Handlungskonzept:</p>	

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>2. Ein Verweis auf das „Handlungskonzept Kiebitzschutz Münster“ sei aus den folgenden Gründen ebenfalls nicht ausreichend:</p> <p>a) Das „Konzept“ sei nirgendwo öffentlich einsehbar und in keiner Weise nachzuhalten und damit völlig undurchsichtig.</p> <p>b) Die zeitgleichen Bestandsrückgänge des Kiebitzes im Stadtgebiet mit der Überplanung etlicher Kiebitzbrutplätze wie z. B. in der Loddenheide zeigten, dass das Konzept offensichtlich nicht funktioniere.</p> <p>c) Die nun angegebene Fläche führe einen Flickenteppich an Ausgleichsflächen fort, die nicht nach den Bedürfnissen der Kiebitze, sondern nach der Flächenverfügbarkeit ausgewählt worden seien. Die fachlich bestens aufgestellte NABU-Naturschutzstation, die seit vielen Jahren das Monitoring der Kiebitze im Stadtgebiet durchführe und sich mit den Ansprüchen der Art ausgezeichnet auskenne, sei nicht in den Planungsprozess eingebunden worden, obwohl die dramatischen Bestandsentwicklungen jeden fachlichen Rat notwendig machten.</p> <p>3. Eine nachgewiesene Wirksamkeit der Maßnahme sei keine Bedingung für den Beginn der Bautätigkeiten. Die derzeitige Regelung besage lediglich, dass die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit zu beginnen hätten, sodass keine Kiebitze erneut auf der Fläche brüten könnten. Auf diese Weise werde ein Brutplatz vernichtet, ohne dass ein neuer angenommen worden sei. Eine Bedingung für die Zulässigkeit von Vorhaben bei der Durchführung von CEF-Maßnahmen sei die „Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum</p>	<p>Das Konzept dient dazu den Entfall von Kiebitzbrutplätzen in der Loddenheide auszugleichen. Es ist kein Instrument, den Gesamtbestand in Münster zu optimieren. Anfangs wurde es gut angenommen (z. B. Vennheide). Inzwischen sind auch dort die Brutzahlen – wie im gesamten Stadtgebiet – stark zurückgegangen. Daher wird an mehreren Stellen nachgebessert (z. B. Anlage einer Blänke und eines Blühstreifens).</p> <p>2a) Konzept nicht einsehbar:</p> <p>Das „Handlungskonzept Kiebitzschutz Münster“ wird laufend fortgeschrieben und ist auf Nachfrage uneingeschränkt öffentlich einsehbar.</p> <p>2b) Rückgänge im Stadtgebiet:</p> <p>Der Kiebitz geht bundes- und landesweit stark zurück. Dies erfolgt auch in Münster – obwohl die NABU-Naturschutzstation seit 2014 im Rahmen eines vom Land und der Stadt Münster geförderten Projekts verschiedene Maßnahmen zusammen mit der Landwirtschaft und der UNB umsetzt. Der stadtweite Rückgang kann nicht dem Handlungskonzept angelastet werden.</p> <p>2c) siehe unter 1a).</p> <p>3. Nachgewiesene Wirksamkeit:</p> <p>Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)</p>	

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, sodass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet“ werde (BfN 2021).</p> <p>4. Um die Eignung der Fläche als Ausgleichsfläche zu überprüfen, wird ein jährliches Monitoring gefordert. Sollte sich spätestens im 2. Jahr nach der Entwertung des ursprünglichen Brutplatzes in der Loddenheide kein Kiebitzbrutpaar auf der Fläche angesiedelt haben, seien weitere CEF-Maßnahmen für das Kiebitzpaar in der Loddenheide zwingend notwendig. Der NABU Münster sieht die Stadt Münster in der Verpflichtung, bestehende Kiebitzkolonien zu erhalten und deren Bestandssituation durch geeignete Maßnahmen auf den von Kiebitzen langjährig aufgesuchten Flächen zu stärken. Insbesondere die langjährig bestehende Kiebitzkolonie im Bereich der Kötterstraße sei für bestandsstärkende Maßnahmen geeignet.</p>	<p>zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Nr. 2.2.3 vom 06.06.2016 gilt:</p> <p>„Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND - wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“. <p>Ein Risikomanagement / Monitoring ist nur bei landesweit bedeutsamen Vorkommen notwendig.</p> <p>4. Monitoring, „bestandstärkende Maßnahmen“ im Bereich der Kötterstraße:</p> <p>Obwohl ein Monitoring nicht zwingend vorgeschrieben ist, erfolgt dieses seit Jahren durch das o. g. Projekt der NABU-Naturschutzstation.</p> <p>Der Bereich Kötterstraße in Münster-Handorf eignet sich nicht für Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz, da Teile für den Wohnungsbau vorgesehen sind.</p>	

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>4.11.2 Des Weiteren seien die <u>Auflagen zum Fledermausschutz</u> unzureichend. Allein die äußere Betrachtung eines Gebäudes ließe keine sicheren Rückschlüsse auf mögliche Hohlräume hinter Spalten z. B. im Attikabereich zu, die auch als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein könnten. Zudem könne nicht sichergestellt werden, dass ein Abriss zwischen dem 01.11. und 28./29.02. tatsächlich bei Frost stattfinde, sodass auch im Winter beispielsweise Zwergfledermäuse das Gebäude bewohnen könnten. Eine ökologische Baubegleitung beim Rückbau der am Gebäude vorhandenen potenziellen Quartierbereiche wie der Attikaverkleidung halten die Anreger für erforderlich, um die Tötung überwinterner Fledermäuse auszuschließen. Daneben seien Strukturen entdeckt worden, die als Sommerquartier geeignet seien, weshalb eine Fledermausuntersuchung zur Feststellung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen im Aktivitätszeitraum von Fledermäusen stattfinden müsse, da sonst Quartiere nicht erkannt werden könnten und hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten ersatzlos vernichtet würden.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange und Hinweise betreffen nicht die Regelungsebene des Flächennutzungsplans. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 611 aufgegriffen.</p>	<p>Ein Beschluss im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zur 109. FNP-Änderung ist nicht erforderlich..</p>
		<p>4.11.3 Die Begründung zum Bebauungsplan komme zu einem falschen Schluss bezüglich des Ist-Zustands der Fläche. Auf Seite 24 [der Begründung] sei der Satz: "Insgesamt betrachtet ist die <u>biologische Vielfalt im Plangebiet</u> als gering zu bewerten" zu lesen. Tatsächlich handele es sich jedoch um ein wertvolles Feuchtbiotop mit einer strukturreichen Mischung aus Schilf, Weidengebüsch und niedrigwüchsiger Vegetation. Auch die im Text zu findende Darlegung, dass die Fläche von Kiebitzen zur Brut und von Bekassinen zur Rast aufgesucht worden sei, widerspreche der Aussage massiv. Durch die geringe Pflege der</p>	<p>Die vorgetragene Kritik an der Einschätzung der biologischen Vielfalt im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Biotopfunktion und Empfindlichkeit der staufeuchten Brachfläche ist gemäß der Beschreibung in den Umweltberichten und den ergänzenden Hinweisen des NABU mit „mittel“ zu bewerten. Die in den Begründungen integrierten Umweltberichte zur 109. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 611 werden im Kapitel „Pflanzen und Tiere / biologische Viel-</p>	<p>Für die klarstellende Ergänzung der Begründung zur 109. FNP-Änderung ist ein Beschluss nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Fläche in den letzten 10 Jahren bestehe hier eine Lebensraum- und Strukturkontinuität, die vollständige Entwicklungszyklen für wirbellose Tiere ermögliche, da z. B. keine Mahd die Eier von Faltern etc. vernichte und auch keine Düngung oder Behandlung mit Pestiziden erfolge. Die Einschätzung sei nicht nachvollziehbar, mit keinen ökologischen Maßstäben zu begründen und zeuge von einem mangelnden Verständnis ökologischer Zusammenhänge.</p>	<p>falt“ im Unterabschnitt „Derzeitige Umweltsituation“ folgendermaßen angepasst: „Zusammenfassend sind die Biotopfunktion und Empfindlichkeit der staufeuchten Brachfläche mit mittel zu bewerten.“</p>	
		<p>4.11.4 Das <u>Punktesystem der Eingriffsbilanzierung</u> sei sachfremd. Versiegelungen durch Dach-, Verkehrsflächen und Trafostationen würden als "bewertungsrelevante Biotop-/ Nutzungstypen" gelten und würden mit einer Punktezah von 1 und darüber hinaus bewertet. Dieses Verfahren sei äußerst unüblich und gebe Versiegelung einen ökologischen Wert, den sie nicht besitze, während Freiflächen und Verkehrsgrün mit 3,59 und 3,4 Punkten fast gleichgesetzt würden. Die Stadt Münster habe sich somit ein System ausgedacht, bei der Bebauung an sich schon eine Form der Kompensation sei, was die Kompensationsverpflichtungen auf nicht nachvollziehbare Weise reduziere. Zum Vergleich: Das LANUV (2008) schlage eine Bewertung von versiegelter Fläche wie Gebäuden und Straßen von 0 vor, der Kreis Recklinghausen (4/2013) sehe sogar negative Werte für Gebäude vor. Eine den tatsächlichen ökologischen Wertigkeiten angepasste Bewertungsmatrix sei dringend zu erarbeiten.</p>	<p>Zum Punktesystem der Eingriffsregelung: Das städtische Bewertungsverfahren wurde auf der Basis der vom MURL entwickelten „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ (1986) für das Stadtgebiet von Münster erarbeitet. Neben den biotischen Faktoren werden hierbei die abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Klima sowie der Gefährdungsgrad und die Ersetzbarkeit eines Biotop-/ Nutzungstyps als auch der Raumwert, der aus der Bedeutung im Grünsystem der Stadt Münster resultiert, bewertet. Das auf die besonderen Gegebenheiten der Stadt Münster abgestellte und sehr differenzierte Bewertungsverfahren lässt sich somit mit dem LANUV-Verfahren nicht 1:1 vergleichen. Die einzelnen Kriterien (23 Bewertungskriterien) werden anhand von Beurteilungsmaßstäben und Messwerten bewertet. Für den Fall, dass bezüglich eines Kriteriums für einen Biotoptyp keine Zuordnung getroffen werden kann, bleibt das Kriterium unberücksichtigt. Um die Subjektivität beim Bewertungsvorgang weitgehend zu minimieren und um eine Orientierungshilfe zu geben, werden bei einigen Kriterien (biotische Faktoren) verschiedene Biotoptypen einzelnen Wertstufen beispielhaft zugeordnet. Zwischen</p>	<p>Der Kritik am städtischen Bewertungsverfahren hinsichtlich des Punktesystems der Eingriffsbilanzierung wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2)</p>

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>einzelnen Kriterien bestehen bezüglich der Bewertung gewisse Abhängigkeiten, die dazu führen, dass sich in der Bilanz hohe und niedrige Werteinstufungen neutralisieren. So ist beispielsweise die Grundwasserneubildungsrate grundsätzlich in den Sandböden ausgesprochen hoch, während diese jedoch schlechte Puffereigenschaften für Schadstoffe besitzen. Bewusst wird hier auf eine Standardisierung verzichtet, da für die Abwägungsentscheidung bestimmte umweltrelevante Fragen von Bedeutung sein können, die durch die Beurteilung von Einzelkriterien beantwortet werden. Die für die Bewertung der Einzelkriterien angegebenen Hilfsgrößen und Zuordnungsbeispiele sind für eine relativ objektive Beurteilung der landschaftsökologischen Verhältnisse geeignet, wenngleich ein geringer Rest an subjektiver Einschätzung nicht ausgeschlossen werden kann. Dennoch ist das Verfahren geeignet, den Kompensationsbedarf annäherungsweise zu bestimmen.</p> <p>Es darf darauf hingewiesen werden, dass jedes Bewertungsverfahren lediglich ein wissenschaftlich hinterlegtes Hilfsinstrument darstellt, um sehr komplexe ökologisch Zusammenhänge unter Zuhilfenahme einer Bewertungsmatrix zu abstrahieren und bewertend zu vergleichen.</p> <p>Den Biotop-/ Nutzungstyp von Gebäuden mit Null zu bewerten erscheint aus hiesiger Sicht fraglich, da jedes Gebäude jedoch auch einen potenziellen Teillebensraum für diverse Tierarten darstellt und Dach- und Fassadenbegrünungen positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben.</p> <p>Im Rahmen mehrerer Normenkontrollverfahren zu diversen Bebauungsplänen ist die Abwicklung der Eingriffsregelung unter Anwendung des Münsteraner Verfahrens</p>	

109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West
im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg / Willy-Brandt-Weg / Albersloher Weg

Lfd. Nr.	Eingebende Stelle	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht beanstandet worden. Darüber hinaus war das Eingriffs- und Kompensationsmanagement der Stadt auch Gegenstand der Vorlagen V/0145/2012 und V/0122/2018 und wurde durch die Politik bestätigt.</p> <p>Im Übrigen gibt es in NRW keine Verbindlichkeit, ein bestimmtes Bewertungsverfahren zu benutzen. Das LA-NUV-Verfahren hat lediglich Richtungscharakter.</p>	
4.12	Polizeipräsidium Münster, Schreiben vom 08.04.2021	Aus Sicht der Polizei Münster bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 611 und der 109. Änderung des Flächennutzungsplans. Es wird darauf hingewiesen, dass das Stromnetz nicht redundant sein müsse, da das geplante Gebäude über ein Notstromaggregat verfügen werde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4.13	Deutsche Telekom, Schreiben vom 08.04.2021	Gegen die vorgelegte 109. Änderung des Flächennutzungsplans im "Stadtteil Gremmendorf-West Loddenheide - Bertha-von-Suttner Weg / Albersloher Weg / Willy-Brandt-Weg" bestehen seitens der Telekom keine Einwände.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.